



Schweizer Slackline-Verband  
Fédération Suisse de Slackline  
Federazione Svizzera Slackline  
Swiss Slackline Federation

[info@swiss-slackline.ch](mailto:info@swiss-slackline.ch)  
[www.swiss-slackline.ch](http://www.swiss-slackline.ch)  
[facebook.com/swisslackline](https://facebook.com/swisslackline)

*Bern, 01.03.2015*

## **Merkblatt Versicherung und Slacklinien in der Schweiz**

### **Zielgruppe:**

- Mitgliedervereine von Swiss Slackline - dem Schweizer Slackline-Verband
- Vereine und Gruppen ausserhalb von Verbandsstrukturen
- Slackliner/innen allgemein

### **Ziel:**

- Vereine können ihre Mitglieder/innen sowie zugelaufene Slackliner/innen über ihre Haftung informieren
- Aktive Slackliner/innen kennen sich in Haftungsfragen aus
- Interessierte Passant/innen können von Slackliner/innen über die Haftung aufgeklärt werden

### **Grundsätzliches**

Grundsätzlich gilt: Wer eine Slackline spannt, der schafft ein potentielles Unfall- und Sachrisiko für sich selbst und für andere. Dieses Risiko gilt es in jedem Fall zu verhindern oder so weit möglich zu verringern.

### **Schaden**

Wenn trotzdem etwas passiert, dann muss geklärt werden, wer haftbar ist und wer für den Personen- oder Sachschaden aufkommen muss. Um das herauszufinden, spielen verschiedene Fragen eine Rolle. Die fünf wichtigsten Fragen sind die folgenden:

1. Personen- oder Sachschaden?

|  |   |
|--|---|
| <b>Personenschäden</b><br>z.B. Knochenbrüche, Verstauchungen,... | <b>Sachschäden</b><br>z.B. Rasen, Hunde, Fahrräder, Brillen,... |
|--|---|

2. Wer hat sich verletzt? Wer hat was kaputt gemacht?

|   |   |
|---|---|
| <b>Personenschäden</b><br>Wer hat sich verletzt?                          | <b>Sachschäden</b><br>Wer hat was kaputt gemacht?                         |
| Slackliner  | Slackliner  |
| Drittperson:<br>Festivalbesucher, Spaziergänger, Kind,<br>Betrunkener,... | Drittperson:<br>Festivalbesucher, Spaziergänger, Kind,<br>Betrunkener,... |

3. Ursache?

|  |   |
|--|---|
| <b>Personenschäden</b><br>Wie ist es zum Unfall gekommen?  | <b>Sachschäden</b><br>Wieso ist es zum Sachschaden gekommen?  |
| Selbstunfall Slackliner:<br>z.B. Sturz von der Slackline,...   | Slackliner:<br>z.B. Jumpliner macht Rasen in Park kaputt,<br>Schäden an Bäumen,...                                |
| Unfall wegen Dritteinwirkung<br>z.B. Passant berührt Slackline, Drittperson<br>hat unbemerkt am Flaschenzug<br>rumhantiert,... | Drittperson:<br>z.B. Festivalbesucher macht einen<br>Flaschenzug kaputt, Passant schneidet<br>Slackline durch,... |
| Selbstunfall Drittpersonen:<br>z.B. Slackline ist unbeaufsichtigt, Velofahrer<br>fährt in Slackline,...                        |   |

4. Art der Handlung?

|  |  |
|--|--|
| <b>Personenschäden</b>                       | <b>Sachschäden</b>                           |
| selbstverschuldet, unverschuldet, fahrlässig | selbstverschuldet, unverschuldet, fahrlässig |

5. Umstände?

|                                |                                |
|--------------------------------|--------------------------------|
| <b>Personenschäden</b>         | <b>Sachschäden</b>             |
| Privates Training              | Privates Training              |
| Vereinstraining, Vereinsanlass | Vereinstraining, Vereinsanlass |

Die Beantwortung dieser fünf Fragen dient der Klärung der Frage, wer den Personen- oder Sachschaden zu verantworten hat und entsprechend einen Schaden bezahlen muss. Eine allgemein gültige Antwort, wer im Schadenfall haftbar ist und wer zahlt, gibt es jedoch nicht! Der Unfallhergang bzw. die Art und Weise, wie es zu einem Personen- oder Sachschaden gekommen ist, spielen aber eine zentrale Rolle. Die Beantwortung der fünf Fragen kann der Klärung dienen und einen ersten Anhaltspunkt geben. Unter Umständen muss jedoch der Richter entscheiden, wer einen Schaden zu verantworten hat.

Je nachdem, wie die fünf Fragen beantwortet werden, resultieren unterschiedliche Kombinationen. Je nach Kombination kommen verschiedene Versicherungen in Frage, die für einen Personen- oder Sachschaden möglicherweise aufkommen. In Frage kommen die Unfallversicherung der Erwerbstätigen oder die private Unfallversicherung. Die private Haftpflichtversicherung und die Vereinshaftpflichtversicherung übernehmen ebenfalls Schäden.

### **Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung deckt Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle. Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch gegen Berufsunfälle und Berufskrankheit versichert. Ebenfalls obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle (Freizeitunfälle inklusive Arbeitsweg) versichert sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, falls sie mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber tätig sind. Für Arbeitnehmende mit weniger als 8 Wochenstunden sind Freizeitunfälle nicht versichert. Unfälle auf dem Arbeitsweg sind für diese Arbeitnehmenden bei der Berufsunfallversicherung versichert.

Unter anderem für folgende Personen ist der gesetzliche Unfallschutz in der Regel nicht ausreichend: Jugendliche, Studierende, nicht erwerbstätige Personen, Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitspensum von weniger als 8 Stunden pro Woche.

Daher ist es zu empfehlen, die eigene Deckung bei Unfällen abzuklären und gegebenenfalls eine Einzelunfallversicherung abzuschliessen. Verschiedene Versicherer bieten Einzelunfallversicherungen an, die in einer Unfallsituation Leistungen erbringen.

Die Unfallversicherung deckt somit Unfälle, wie z.B. ein Bänderriss, verursacht durch einen Sturz von der Slackline. Keine Rolle spielt die Unfallursache (selbstverschuldet oder unverschuldet wegen Dritteinwirkung; vgl. Frage 4).

### **Private Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung stellt eine Person von Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie erhoben werden. Denn ohne Haftpflichtversicherung haftet eine Person mit ihrem gesamten Vermögen. Entsprechend kann eine Haftpflichtversicherung vor finanziellen Einbussen schützen, die ein Schaden mit sich bringen kann. Sie deckt die Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens ab und ist somit eine unverzichtbare Grundvorsorge für jeden!

Eine Haftpflichtversicherung deckt z.B. Kosten für Entschädigungen wie Reparaturen, Schmerzensgeld oder eine Rente bei schwerwiegenden Personenschäden. Sie schützt auch vor Schadenersatzansprüchen, die Dritten geltend machen.

Wie bereits erwähnt: Wer eine Slackline spannt, schafft ein potentielles Risiko für andere. Gemeint sind z.B. Velofahrer, Hunde, Kinder, Betrunkene. Aber auch Bäume oder der Rasen

können durch das Slacklines beschädigt werden. Eine Haftpflichtversicherung ist daher für Slackliner sehr empfehlenswert!

### **Vereinshaftpflichtversicherung**

Auch an einem Vereinstraining oder an einem Vereinsevent (z.B. Slacklinefestival) können Personen- oder Sachschäden entstehen. Im Schadensfall haftet der Verein grundsätzlich nur mit dem Vereinsvermögen. Reicht das nicht aus und sehen die Statuten keine sogenannte Nachschusspflicht für die Mitglieder vor, bleiben die Geschädigten (Vereinsmitglieder, Slackliner, Drittpersonen) auf einem Teil des Schadens sitzen oder sie greifen auf den Besitzer der Slackline oder diejenige Person zurück, welche die Slackline aufgebaut hat (daher ist eine private Haftpflichtversicherung wichtig!). Indem der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung abschliesst, kann er seine Mitglieder vor ungewollten Schadensersatzforderungen schützen, die eigentlich der Verein zu verantworten hätte. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung immer dann, wenn er Vereinstrainings und Vereinsevents organisiert.

#### *Welche Schäden deckt eine Vereinshaftpflichtversicherung?*

Gedeckt werden diverse Personen- und Sachschäden. Aber Achtung: Die allgemeinen Versicherungsbestimmungen sehen eine lange Liste von Ausschlussgründen vor! Schäden an gemieteten Räumen oder Gegenständen sind ausgeschlossen. Wenn der Rasen auf dem Festivalgelände nach dem Anlass schwer beschädigt ist, müsste der Slackline-Verein die Reparatur selber bezahlen. Und falls die Unfallversicherung per Regress vom Verursacher (Veranstalter) Geld will, ist auch das nicht immer gedeckt.

Deshalb sollte der Verein bei Unklarheiten darüber, ob ein bestimmtes Risiko von der Versicherung gedeckt wird, die Versicherung vor Vertragsabschluss kontaktieren und genau nachfragen.

#### *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Vereinshaftpflichtversicherung einen Schaden übernimmt?*

Grundsätzlich übernimmt eine Vereinshaftpflichtversicherung die Kosten im Schadensfall, wenn folgende zwei Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Vereinstraining oder Vereinsanlass:  
der Unfall hat sich an einem Vereinstraining oder Vereinsevent ereignet
- b) Sicherheitsvorkehrungen eingehalten:  
der Unfall geschah, obschon der Verein alle ihm möglichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, um ein solcher Unfall zu vermeiden

Sind diese zwei Voraussetzungen erfüllt, dann ist der Verein durch die Vereinshaftpflichtversicherung geschützt, wenn es trotzdem zu einem Schadenereignis kommt.

#### *Was ist ein Vereinstraining oder ein Vereinsanlass?*

Die Frage, ob ein Vereinstraining oder ein Vereinsanlass vorliegt, kann nicht generell beantwortet werden. Folgende Faktoren bestimmen, ob es sich um ein Vereinstraining oder einen Vereinsanlass handelt:

- Das Training oder der Anlass gilt offiziell als Vereinstraining oder Vereinsanlass: Das ist z.B. der Fall, wenn das Training oder der Anlass vom Verein geleitet und durchgeführt wird. Indizien für ein Vereinstraining sind wöchentlich (an demselben Tag) wiederkehrende Trainings, die auf offiziellen Kanälen (z.B. Vereins whats-app Gruppen, Vereins-Facebookgruppe) durch Vereinsmitglieder angeboten werden. Events werden zum Vereinsevent, wenn der Verein als Veranstalter nach Aussen auftritt (z.B. bei der Einholung von Bewilligungen gegenüber den Behörden, auf dem Flyer als Veranstalter). Damit die Vereinshaftpflichtversicherung Schäden übernimmt, muss der Verein dieses Kriterium erfüllt haben.
- Lokalität: Es ist ein Unterschied, ob ein Training auf einem öffentlichen Platz statt findet oder in einer Zweck des Trainings gemieteten Turnhalle. Dasselbe gilt für ein Vereinsevent. Daher ist zu empfehlen, den Versicherer zu fragen, ob Vereinstrainings z.B. in öffentlichen Parks von der Versicherung gedeckt sind.
- Aufbau und Abbau Der Auf- und Abbau der Slacklines muss von Vereinsmitgliedern gemacht werden. Eine Versicherung übernimmt in der Regel Schäden erst, wenn der Aufbau nach bestimmten Sicherheitsgrundsätzen erfolgt ist. Dasselbe gilt für den Abbau.
- Betrieb: Während dem Betrieb müssen die Vereinsmitglieder die Slacklines regelmässig kontrollieren und dafür sorgen, dass ein unbemerktes hantieren am Spansystemen unterbunden wird
- etc.

#### *Welche Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen?*

Eine Vereinshaftpflichtversicherung kommt für Schäden erst dann auf, wenn der Verein alle ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, um Schäden zu vermeiden. Diese Voraussetzung stellt sicher, dass sich der Verein seiner Verantwortung nicht durch einfache Mittel entziehen kann. So reicht z.B. ein Schild mit der Aufschrift «Jede Haftung ausgeschlossen», eine Haftungsausschlusserklärung oder eine entsprechende Bestimmung in den Statuten nicht aus, damit die Vereinshaftpflichtversicherung zahlt. Vielmehr muss der Verein alles ihm mögliche tun, um Schäden aktiv zu verhindern (vgl. Merkblatt Sicherheitsvorkehrungen und die Empfehlungen von Swiss Slackline).

#### *Und schliesslich: Wie und wo kann der Verein eine Versicherung abschliessen?*

Vereinsversicherungen werden von fast allen schweizerischen Versicherungsgesellschaften zu verschiedenen Konditionen angeboten. Um eine Versicherung abzuschliessen, empfiehlt sich folgendes Vorgehen: Die Bedürfnisse des Vereins und mögliche Risiken, die beim Training oder an einem Event auftauchen, detailliert auflisten, anschliessend verschiedene Offerten einholen und vergleichen.

Bei vielseitigen Aktivitäten empfiehlt sich eine Jahreshaftpflichtversicherung mit integrierter Veranstaltungshaftpflicht für kleinere Anlässe. Bei einem grösseren Anlass muss jeweils die Deckung mit dem Versicherungsexperten überprüft werden.

### *Was kann der Verein seinen Mitgliedern bezüglich Versicherung empfehlen?*

Grundsätzlich wird auch ein Slackliner als Einzelperson haftbar, wenn Drittpersonen durch ihre/seine Slackline zu Schaden kommt. Das ist in verschiedenen Fällen denkbar:

- Es ist keine Vereinshaftpflichtversicherung vorhanden
- Eine Vereinshaftpflicht ist vorhanden, aber die Voraussetzungen sind nicht erfüllt
- Der Schaden ist nicht während einem Vereinstraining oder Vereinsevent entstanden

Eine private Haftpflichtversicherung kann in dieser Situation vor ungewollten Kosten im Schadensfall schützen. Ein Verein kann seinen Mitglieder empfehlen zu prüfen, ob eine private Haftpflichtversicherung vorhanden ist (z.B. sind Minderjährige oder Personen in Ausbildung unter Umständen über die Eltern versichert). Fast jede Versicherung bietet eine private Haftpflichtversicherung an und kann gegen eine jährliche Versicherungsprämie von ungefähr 100.- abgeschlossen werden.

Aber auch hier gilt: wer die nötigen Sicherheitsvorkehrungen (s. Merkblatt Sicherheitsvorkehrungen) nicht getroffen hat, um einen Unfall zu verhindern, den schützt auch die private Haftpflichtversicherung nicht!

### **Weitere Fragen?**

Für weitere Fragen bezüglich Vereinsversicherungen bitte kontaktieren sie den Verband über [info@swiss-slackline.ch](mailto:info@swiss-slackline.ch)